

Satzung der Gemeinde Nahe über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Plaggen“

Aufgrund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. 11. 1975 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung (§ 13 BBauG) des Bebauungsplanes Nr. 6 „Plaggen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung, Maßstab 1:500



Teil B - Text

1. Im Bereich des dargestellten Sichtdreiecks sind, soweit es zu den Baulandflächen gehört, Zäune und Bewuchs auf eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zu beschränken.
2. Auf jedem, der für die Einzelhäuser vorgesehenen Baugrundstücke ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Garagentfläche vorzusehen.

Entworfen und aufgestellt nach § 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13. 11. 1975.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nahe, den 13. 11. 1975
GEMEINDE NAHE
KREIS SEGEBERG
Bürgermeister

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1-3 der BauNVO vom 25. 6. 1962 - Bundesgesetzblatt I S. 429 - BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1a - BBauG - sowie § 5 16 und 17 BauNVO)

GRZ 0,3 Grünflächenzahl
GFZ 0,4 Geschossflächenzahl
Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG und § 6 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Offentliche Parkflächen
Sonstige Festsetzungen

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungsbetriebe, mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

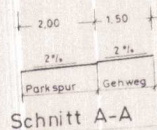
von der Bebauung freizuhalten Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Plaggen“ (§ 9 Abs. 5 BBauG)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksbezeichnung
- künftig fortfallende Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- geplante Grundstückseinteilung
- Sichtdreieck
- Schutzstreifen für die an der Nordseite des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes vorbeiführende Oberleitung (11 kV Leitung) nur beschränkt bebaubar.

Straßenquerschnitt Maßstab 1:100



Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 11. 1975 gebilligt.

Nahe, den

13. 11. 1975
GEMEINDE NAHE
KREIS SEGEBERG

Bürgermeister